



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 19 vom 11.09.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim | Verlagsort: Kelheim | Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hintern Dorf V“ in Teugn	301
<ul style="list-style-type: none">Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Abens	303
Stadt Riedenburg	
<ul style="list-style-type: none">Haushaltssatzung für das HHjahr 2020	307
Stadt Abensberg	
<ul style="list-style-type: none">Erlass des Bebauungsplanes	308
Zweckverband Bad Gögging	
<ul style="list-style-type: none">Haushaltssatzung für das HHjahr 2020	309



Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-TE 1

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn durch die Gemeinde Teugn in das Roithbauernbächlein

Bekanntmachung

Die Gemeinde Teugn beantragt, als Betreiberin der kommunalen Abwasseranlagen, mit Antragsunterlagen vom 19.06.2020, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) für die Benutzung des Roithbauernbächleins, durch das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn.

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der BBI INGENIEURE GMBH, Niederlassung Regensburg, Heinkelstraße 3, 93049 Regensburg, erstellten Antragsunterlagen vom 19.06.2020.

In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Das geplante Baugebiet „Hinterm Dorf V“ soll vor wild abfließendem Wasser, welches aus den nördlichen Hängen in Richtung der zukünftigen Bebauung strömt, geschützt werden. Zudem soll das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser geregelt in das Roithbauernbächlein abgeleitet werden.

Die Niederschlagswassereinleitung soll über folgende zu errichtende Benutzungsanlagen:

Bezeichnung der Benutzungsanlagen	Lage
Regenrückhaltebecken „Abfanggraben“	Fl.-Nr. 248 (Teilfläche), Gemarkung Teugn
Regenrückhaltebecken „Stauraumkanal“	Fl.-Nr. 328 (Teilfläche) mit Fl.-Nr. 240/28, Gemarkung Teugn

an folgender Stelle erfolgen:

Einleitungsstelle	Einleitung in
Flurnummer 405, Gemarkung Teugn	Roithbauernbächlein (Vorfluter)

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den o. g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde im öffentlichen Interesse die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung der beantragten Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben nicht eröffnet.

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 21.09.2020 bis Dienstag, den 20.10.2020 (Auslegungsfrist)

a) bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau
b) beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. 04.04)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau und beim Landratsamt Kelheim vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 03.11.2020 (Einwendungsfrist), bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau (Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau) oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau oder beim Landratsamt Kelheim Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das

Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sollte innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erheben, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 02.09.2020
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Nr. 44-641-R-Y 17

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Abens, von Fluss-km 0,0 bis 28,2 (Gewässer I. Ordnung) sowie von Fluss-km 28,2 bis 58,1 (Gewässer II. Ordnung) nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Bekanntmachung

Mit Verordnung des Landratsamtes Kelheim vom 08.06.1991, wurde an der Abens auf dem Gebiet des Landkreises Kelheim ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Abens wurden für ein hundertjährliches Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut neu ermittelt. **Das ermittelte Gebiet betrifft Teilbereiche der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Abensberg, der Gemeinde Biburg, des Marktes Siegenburg, der Gemeinde Train, der Gemeinde Elsendorf und der Stadt Mainburg im Landkreis Kelheim.** Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Gewässerabschnitt erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 20.12.2013, verlängert mit Bekanntmachung vom 07.12.2018.

Das Landratsamt Kelheim beabsichtigt aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 11 Nr. 4 DelV, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 BayWG sowie die Überschwemmungsgebietsverordnung an

die neuen Erkenntnisse anzupassen bzw. neu festzusetzen. Der amtliche Entwurf der Verordnung und die zugehörigen Planunterlagen werden hiermit bekanntgemacht.

I. Vorhaben

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ₁₀₀ zu wählen. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung.

Bei dem oben näher bezeichneten Überschwemmungsgebiet an der Abens handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG und ist daher verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dies dient der Information der Öffentlichkeit.

II. Verfahren

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 und 8 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. der Verordnungsentwurf mit dem Erläuterungsbericht, einem Grundstücksverzeichnis, Plänen und Beilagen (Übersichtskarten M 1 : 25.000, Detailkarten M 1 : 2.500), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, den 21.09.2020 bis Dienstag, den 20.10.2020 (Auslegungsfrist)**

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, Zi.Nr. O4.04, 93309 Kelheim,
- b) der Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau,
- c) der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg,
- d) der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg,
- e) der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2a, 84048 Mainburg
- f) der Stadt Mainburg, Marktplatz 1 - 4, 84048 Mainburg,

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Verordnungsentwurf mit Übersichts- und Detailkarten werden zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Abensberg, der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg und der Stadt Mainburg, nach telefonischer Terminvereinbarung, vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Dienstag, den 03.11.2020 (Einwendungsfrist)**, beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift), der Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2a, 84048 Mainburg oder der Stadt Mainburg, Marktplatz 1 - 4, 84048 Mainburg, schriftlich oder während der üblichen Dienststunden, nach Terminvereinbarung, zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Abensberg, der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg und der Stadt Mainburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Kelheim (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

4. Gegebenenfalls rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

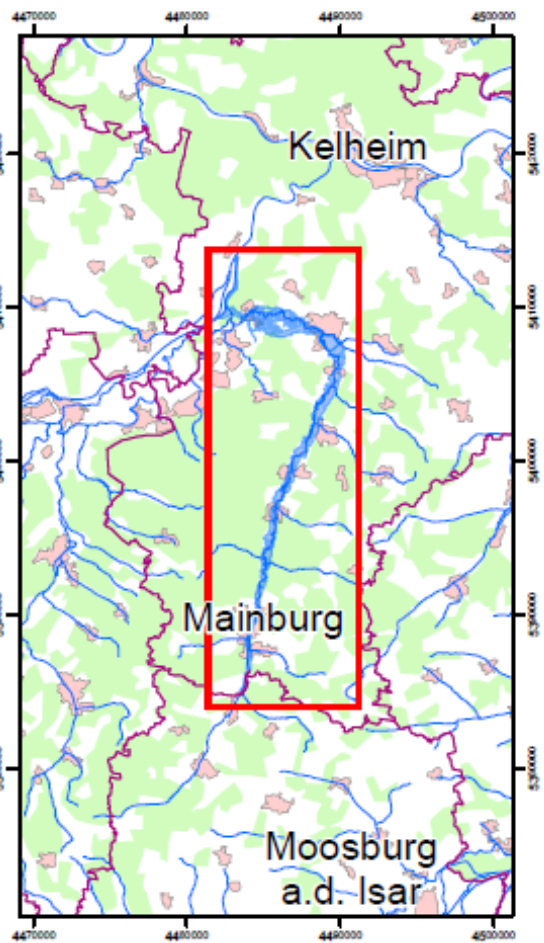
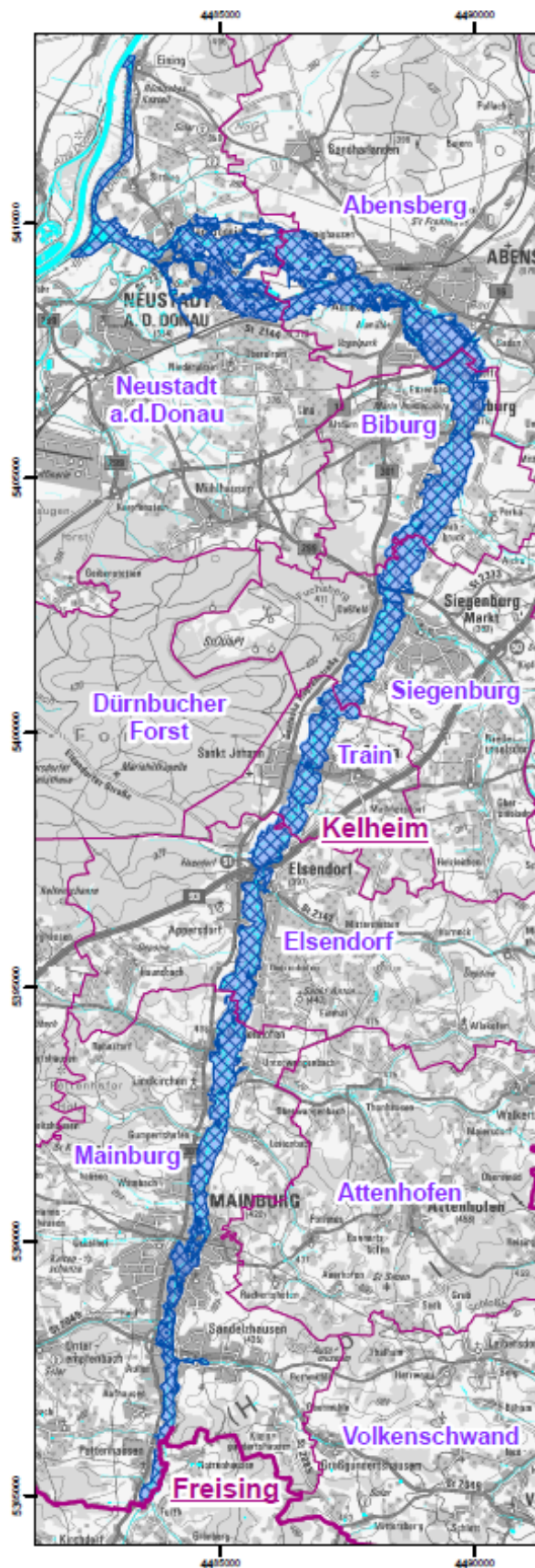
Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert festgesetzt.

Kelheim, 28.08.2020
Landratsamt Kelheim






Post
Regierungsrat


Anlage

1 Übersichtskarte M 1:100.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)



Legende

-  Landkreis
-  Gemeinde
-  neu festzusetzendes Ü-Gebiet
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

 	
Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut	
Vorhaben: Gew I und Gew II, Abens Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Wasserwirtschaftsamt Landshut	Anlage: Plan-Nr.: UEK 01
Vorhabensträger: Landkreis: Gemeinden:	Abensberg; Biburg; Elsendorf; Mainburg; Neustadt a.d.D.; Siegenburg; Train
Maßstab: 1 : 100.000 1 : 400.000	Übersichtskarte HQ100 Ausgabe: 14.08.2020
Wasserwirtschaftsamt Landshut Entwurfsverfasser	
Datum, Name 14.08.2020 HgB 14.08.2020 HgB 14.08.2020 SchB	

Bekanntmachungen Städte, Märkte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Riedenburg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Riedenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.404.030	EUR
--------------------------------------	------------	-----

und
im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.206.400	EUR
--------------------------------------	------------	-----

somit im Gesamthaushalt mit

23.610.430	EUR
------------	-----

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.473.290,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 300.000,- € festgesetzt (verteilt auf folgende Jahre - 2021: 300.000,- €).

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330	v.	H.
b) für die Grundstücke (B)	310	v.	H.
2. Gewerbesteuer	345	v.	H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kelheim, als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Riedenburg (Art. 110, 117 Abs. 1 GO), erteilte mit Schreiben vom 31.08.2020 die gem. Art. 71 Abs. 2 GO erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen für die geplanten Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt bis zu 3.473.290,- € und für die gem. Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000,- €

III.

Der Haushaltsplan und diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen ab dem 07.09.2020 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Riedenburg, 07.09.2020

Stadt Riedenburg

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass des Bebauungsplanes „Nördlich Regensburger Torplatz“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 24. August 2020 den Bebauungsplan „Nördlich Regensburger Torplatz“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

im Norden: Stadionstraße, sowie Südgrenze der Fl.Nrn. 324 (Regensburger Str. 13) und 324/18 (Weberstr. 1)

im Süden: Regensburger Torplatz und Münstererstraße

im Osten: Fl.Nrn. 325 (Straubinger Str. 1), 325/2, 815 und 817

im Westen: Münstererstraße, sowie Fl.Nrn. 322/3, 323/8 (Münstererstr. 8), 323 (Münstererstr. 12), 323/6 (Weberstr. 9) und 323/2 (Weberstr. 7).

und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nr. 324/3, 324/5, 324/7, 324/9, 324/13, 324/17, 324/22, 326, 326/1, 327, 328, 328/2, 328/4, 743/5 (Tfl.), 743/17 (Tfl.), 743/18 (Tfl.), 815 (Tfl.), 815/3, 815/4 und 815/5 der Gemarkung Abensberg.

Der Bebauungsplan samt Begründung sowie die im Bebauungsplan genannten DIN-Bestimmungen liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 01.09.2020

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1.Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2020

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 18.08.2020 (Zeichen RNB-12.1-1444.36-1-3-3) die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt/Donau bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging für die Haushaltssatzung wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
In den Erträgen mit	3.379.500,00 €
in den Aufwendungen mit	7.670.000,00 €
	<hr/>
Ergebnis	- 4.290.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 2.650.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 3.400.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 %	=	2.040.000,00 €
Landkreis Kelheim	20 %	=	680.000,00 €
Stadt Neustadt a. d. Donau	20 %	=	680.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Landshut, den 24.08.2020

gez.
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident